

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 74 (1932)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Verschiedenes

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wegs an. Es gilt dies besonders für die Normalstellung der Gliedmassen und den Hufmechanismus. Der praktische Teil zeugt von grosser Sachkenntnis, für uns ist es zum mindesten interessant zu bemerken, dass der hierzulande bewährte Steckstollenbeschlag keine Erwähnung findet, andererseits halten wir das Eröffnen von Hufabszessen durch den Hufschmieden nicht für opportun. Dem Starkschen Rehebeschlag wird sicherlich mit Recht grosse Bedeutung beigemessen. Einige Abbildungen über Klauenpflege, die zu wünschen übrig lassen, können bei der sonst trefflichen Ausstattung dem Werkchen keinen Abbruch tun.

*Heusser.*

## Verschiedenes.

### Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

#### Stand der Tierseuchen in der Schweiz im Dezember 1931.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat zugenommen	Gegenüber dem Vormonat abgenommen
Milzbrand . . . . .	11	—	—
Rauschbrand . . . . .	31	—	—
Maul- und Klauenseuche . . . . .	—	—	4
Wut . . . . .	—	—	—
Rotz . . . . .	1	1	—
Stäbchenrotlauf . . . . .	209	—	172
Schweineseuche u. Schweinepest . .	166	—	12
Räude . . . . .	2	—	13
Agalaktie der Schafe und Ziegen . .	16	—	10
Geflügelcholera . . . . .	1	—	4
Faulbrut der Bienen . . . . .	—	—	1
Milbenkrankheit der Bienen . . . . .	9	—	13

### Schweiz. Abortus-Kommission.

Trotz allen Bemühungen von seiten des Eidg. Veterinäramtes war es nicht mehr möglich, den bisherigen jährlichen Kredit, der für die kostenlose bakteriologische und serologische Diagnosestellung bei infektiösem Abortus Verwendung fand, auch für das laufende Jahr zu erhalten. Die Weltkrise macht sich auch in unserem Lande bemerkbar und zwingt den Staat in schärfster Weise, Einsparungen zu machen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass beim Wiedereintreten besserer Zeiten der Kredit, der für die rationelle Bekämpfung der Seuche von höchstem Werte war und sich namentlich in dem Rückgang des wilden Impfens mit lebender Kultur in glücklicher Weise bemerkbar machte, wieder zugesprochen wird. Die Abortus-Kommission wird unterdessen mit beschränkten Mitteln ihre Aufgabe weiter verfolgen.

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1931.

Kanton	Ansteckende Lungenseuche		Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klaubenseuche			Wut		Rötz und Hautwurm		Staubkrotenlauf		
	Umgestanden u. abgetan				Verseucht und verdächtig			Umgestanden u. abgetan						
	Ställe	Tiere	Ställe	Ställe	Weiden	Grossvieh	Kleinvieh							
1. Zürich ... ... ...	—	—	—	—	8	2	—	55	2	—	—	—	277	Tiere
2. Bern ... ... ...	—	—	87	27	2	—	—	23	26	—	—	—	915	210
3. Luzern ... ... ...	—	—	8	23	1	—	—	10	5	—	—	—	136	1116
4. Uri ... ... ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26
5. Schwyz ... ... ...	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1492
6. Obwalden ... ... ...	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Nidwalden ... ...	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3
8. Glarus ... ... ...	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	249
9. Zug ... ... ...	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	20	13
10. Freiburg ... ...	—	—	47	6	—	—	—	—	—	—	—	—	784	71
11. Solothurn ... ...	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	478	601
12. Basel-Stadt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	706
13. Basel-Landschaft	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	267	65
14. Schaffhausen ...	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	97	1747
15. Appenzell A.-Rh.	—	—	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	56	12
16. Appenzell I.-Rh.	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	26	369
17. St. Gallen ... ...	—	—	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	91	1777
18. Graubünden ...	—	—	25	4	18	3	—	360	126	—	—	—	457	73
19. Aargau ... ... ...	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	541	2812
20. Thurgau ... ...	—	—	—	—	8	10	—	—	161	435	—	—	37	2128
21. Tessin ... ... ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	32
22. Waadt ... ... ...	—	—	69	8	1	—	—	—	109	16	—	—	962	6049
23. Wallis ... ... ...	—	—	—	—	—	2	1	—	90	3	—	—	47	118
24. Neuenburg ... ...	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	1	—
25. Genf ... ... ...	—	—	—	—	1	—	—	6	—	146	99	—	6	270
Total	—	—	—	—	309	135	43	5	954	712	—	—	1	41603
													5203	2782
													1	38821

1) Davon wurden geschlachtet 469 Stück Grossvieh, 250 Stück Kleinvieh.

Schweineseuche und Schweinepest			Rinde			Agalactie der Ziegen und Schafe			Geflügelcholera und Hühnerpest			Faulbrut der Bienen			Milbenkrankheit der Bienen		
Stalle	Ungestanden u. ab- getan	Ver- seucht u. ver- dächtig	Stalle	Ungestanden u. ab- getan	Herden u. ver- dächtig	Stalle	Ungestanden u. ab- getan	Herden	Stalle	Ungestanden u. ab- getan	Stalle	Ungestanden u. ab- getan	Stalle	Ungestanden u. ab- getan	Stalle	Ungestanden u. ab- getan	
1. 89	277	4603	—	—	1	243	349	350	5	—	4	283	4	62	16	—	—
2. 893	1460	8213	1	—	1	1	5	4	—	—	26	232	19	117	34	29	247
3. 52	75	1379	—	—	1	—	—	20	—	—	—	—	12	115	27	—	62
4. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. 1	2	58	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	46	199	—	—
7. 1	7	18	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. 3	35	1141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. 7	117	1086	6	1	40	2	2	2	16	3	18	148	9	100	25	1	15
10. 49	94	525	—	—	—	—	—	—	—	1	7	50	—	—	—	—	2
11. 108	751	492	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 23	242	2160	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 175	17	382	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 10	29	30	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 10	30	1111	6	29	2	1	4	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 15	741	4702	40	2	505	7	5	190	3	34	159	2	57	12	8	—	—
17. 77	564	1353	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 332	104	1645	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. 36	1152	5216	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 44	28	57	17	—	250	—	—	—	—	4	25	286	—	—	—	—	—
21. 9	245	2587	17	—	313	—	—	—	—	1	17	35	—	—	—	—	—
22. 131	11	19	—	1	—	—	—	—	—	1	—	21	—	—	—	—	—
23. 5	—	686	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
24. 1	4	36703	71	3	2221	261	390	597	25	204	1420	58	558	128	74	1014	149
25. —	—	42706	2224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2071	6003	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1931.

Monat	Ansteckende Lungenseuche		Rausch- brand		Milz- brand		Maul- und Klaubensuche			Wut			Rott und Hautwurm	
	Ställe	Unge- standen und abgetan	Ver- dächtig	Unge- standen und abgetan	Unge- standen und abgetan	Tiere	Tiere	Tiere	Ställe	Weiden	Gross- vieh	Klein- vieh	Unge- standen und abgetan	Ver- dächtig
Januar ...	—	—	—	—	5	14	10	—	—	105	44	—	—	—
Februar .	—	—	—	—	9	14	7	—	—	60	29	—	—	—
März .	...	...	...	—	15	15	3	—	—	41	—	—	1	—
April .	...	...	...	—	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai ...	...	...	...	—	11	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Juni...	...	...	...	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli ...	...	...	...	—	24	9	—	3	—	256	17	—	—	—
August ...	...	...	...	—	47	11	5	2	—	214	77	—	—	—
September ...	...	...	...	—	54	4	8	—	—	39	43	—	—	—
Oktober...	...	...	...	—	24	3	6	—	—	174	498	—	—	—
November ...	...	...	...	—	31	11	4	—	—	65	4	—	—	—
Dezember ...	...	...	...	—	31	11	—	—	—	—	—	—	1	—
Total ...	—	—	—	—	309	135	43	5	—	954	712	—	1	—
Stand im Jahre 1930 ...	—	—	—	—	312	98	197	12	—	1666	—	1	—	—
Vermehrung gegenüber 1930	—	—	—	—	—	—	37	—	—	4516	—	—	1	—
Verminderung , 1930	—	—	—	—	—	3	—	154	7	2850	—	—	—	—



## Bundesratsbeschluss

**betreffend die Abänderung und Ergänzung einzelner Artikel der Verordnung vom 23. Februar 1926 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Vom 20. November 1931.)**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

beschliesst:

Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 23. Februar 1926 (mit Abänderungen und Ergänzungen bis 22. Juli 1930) wird abgeändert und ergänzt wie folgt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1931 an: <sup>1)</sup>

### Art. 13 (neue Fassung).

An einer akuten Infektionskrankheit oder an einer ekelerregenden Krankheit, wie ausgedehnten Ekzemen, Geschwüren usw. leidende Personen dürfen bei der Gewinnung, Herstellung, Behandlung und dem Vertrieb von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

### Art. 21 (neue Fassung).

Bei der Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung, dem Transport und Verkauf von Milch ist mit der grössten Sorgfalt und Reinlichkeit zu verfahren.

Die Ställe der Milchtiere müssen hinsichtlich der Reinhaltung, Temperatur, Belichtung und Lüftung den nötigen Anforderungen entsprechen. Ställe, in denen ständig Milchkühe gehalten werden, sind mindestens einmal jährlich mit Kalkmilch zu weisseln oder, wo dies nicht möglich ist, in anderer, geeigneter Weise gründlich zu reinigen.

Das Halten von Mastschweinen und von Hühnern in Ställen für Milchtiere ist verboten, sofern nicht für eine genügende Abtrennung gesorgt wird.

Das Lager der Milchtiere ist möglichst sauber und trocken zu halten. Krippen und Raufen müssen stets in gutem Zustande gehalten werden und sind vor jedem Füttern zu reinigen. Tränkebrunnen und Tränkgefässe müssen stets reingehalten werden.

### Art. 21<sup>bis</sup> (neu).

Das Melken ist in der Regel täglich zweimal in für die Milchlieferung geeigneten Zeiten vorzunehmen. Die Euter sind fortgesetzt auf ihren Gesundheitszustand zu beobachten und vor dem Melken gründlich zu reinigen.

Als Anrüstmittel dürfen ausser Milch nur reines Vaselin oder auf der Grundlage von reinem Vaselin oder Vaselinöl beruhende,

---

<sup>1)</sup> Es sind hier lediglich die Artikel wiedergegeben, die sich auf die Milch beziehen.

hygienisch einwandfreie, geruchlose Präparate verwendet werden. Das Reinigen des Stalles, das Putzen des Viehs, sowie das Einstreuen während des Melkens ist verboten.

Im Sommer sind die Sammelgefässe während des Melkens ausserhalb des Stalles aufzustellen.

Bezüglich Massnahmen für die Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen bei Ausbruch von ansteckenden, tierischen Krankheiten, wie besonders der Maul- und Klauenseuche, wird auf die Vorschriften der Artikel 165, 166, 167 und 168 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920, verwiesen.

Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche oder an Abortus Bang erkrankt sind und Bazillen ausscheiden, muss vor der Abgabe an Konsumenten gekocht werden. Aus solcher Milch hergestellter Rahm ist zu pasteurisieren (bis auf 85° C zu erwärmen).

#### Art. 21ter.

Soweit zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Milch nicht direkt nach dem Melken oder sofort nach ihrer Einlieferung in der Sammelstelle ausgemessen wird, muss sie möglichst rasch nach dem Melken gekühlt und kühl gehalten werden.

Zum Einwägen von Milch bestimmte Lokale (örtliche Sammelstellen, Molkereien, Käsereien usw.) müssen mit genügenden Vorrichtungen für Kühlung der nicht direkt in der Sammelstelle ausgemessenen Milch und für Reinigung der zum direkten Konsum bestimmten Milch versehen sein.

Produzenten, welche die Milch direkt nach dem Melken in solche Lokale abliefern, dürfen sie vor der Abgabe weder sieben noch filtrieren. In allen andern Fällen hat der Produzent die Milch sofort durch Filtrieren von allfällig darin enthaltenen Schmutzstoffen zu reinigen, bevor er sie an die Konsumenten abgibt. Zum Filtrieren sind nur Wattefilter zulässig, die nach jedem Melken zu erneuern sind. In grösseren Verhältnissen (Sammelstellen, Molkereien usw.) können auch Tuchfilter oder Reinigungszentrifugen benutzt werden. Die Tuchfilter sind nach jedesmaligem Gebrauche sofort gründlich zu reinigen und zu trocknen.

#### Art. 22 (neue Fassung).

Die Milch muss gesund und fehlerfrei sein. Als nicht gesund bzw. fehlerhaft ist namentlich zu betrachten:

- a) Milch, die in Geruch, Geschmack, Farbe oder sonstiger Beschaffenheit abnorm ist;
- b) Milch mit mehr als 8 Säuregraden;
- c) Biest- oder Kolustrummilch, oder Milch, die Biest- oder Kolustrummilch enthält;
- d) Milch, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist und die deutlich nachweisbare Mengen von Schmutz enthält;

- e) Milch, die beim Stehenlassen einen Bodensatz bildet, dessen Bestandteile aus dem Euter stammen;
- f) Milch von Tieren, die an Euterentzündung, Eutertuberkulose, infektiösem Abort, allgemeiner Abzehrung, Magendarm-entzündung, Zurückbleiben der Nachgeburt und chronischer Gebärmutterentzündung, Kuhpocken, fieberhaften Erkrankungen, krankhaftem Durchfall oder sonstigen, schweren Verdauungsstörungen leiden;
- g) Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Quecksilber, Niesswurz, Stinkasant, Terpentinöl usw.);
- h) Milch von Kühen, die nur noch einmal im Tag gemolken werden oder die überanstrengt wurden (Marktkühe usw.);
- i) Milch von Tieren, die mit folgenden Futtermitteln gefüttert werden:
  1. Grünfutter, das in nachgewachsenem Zustande durch Düngung mit Jauche, Stallmist, Kunstdünger und dergleichen oder durch giftige Pflanzenschutzmittel verunreinigt worden ist;
  2. muffigen, ranzigen, schimmligen, gefrorenen, sauren, verbrannten oder sonstwie verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Futtermitteln;
  3. rohen Kartoffeln und Brennereiabfällen (Trester);
  4. gärenden Futterresten aus Tennen, Krippen oder Futtergeschirren usw.;
  5. Silofutter, sofern die betreffende Milch zur Verarbeitung auf Käse bestimmt ist.

Bern, den 20. November 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident: Häberlin. Der Bundeskanzler: Kaelin.

## Totentafel.

Am 24. Januar 1932 starb nach längerer Krankheit in Zürich Tierarzt Oberst Gottfried Mahler im Alter von  $63\frac{1}{2}$  Jahren.

Am 26. Januar 1932 starb in Bazenheid Tierarzt Theodor Mäder im Alter von  $66\frac{1}{2}$  Jahren.

In Heiden starb im Alter von 67 Jahren Herr Kantonstierarzt Meier. — Nekrolog folgen.

---

**Kollegen, sorget für die Tage der Krankheit! Tretet der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse bei!**

**Bei 10 Fr. Monatsbeitrag Auszahlung von 10 Fr. Taggeld auf unbegrenzte Krankheitsdauer. Bei 15 Fr. bzw. 20 Fr. Monatsbeitrag 15 Fr. bzw. 20 Fr. Tagesleistung der Kasse. Näheres durch den Vorstand.**